

Bestätigung:
 Das Bauland ist als allgemeines Wohnbaugelände festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude sowie Läden für die Bewohner des Gebietes.
 Ausnahmsweise können nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen Wohnhäuser gelten nach dem zur Zeit der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfangs im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baulandes als zugelassen.
 Soweit die Planung nichts weiteres besagt, sind Vergrößerungen der vorhandenen Anlagen nicht zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig.

Die Stellungen der eingetragenen Gebäude sowie deren Firstrichtungen sind verbindlich.

Kniestücke sind generell untersagt.

Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten. Anstriche in reinem Weiß sind untersagt.

Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,3 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 30 cm betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.

Bei Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken und ähnlichen Gewächsen ist der gesetzliche Grenzabstand von 50 cm einzuhalten. Die Höhe von Grenzbeplanzung darf die 2 m nicht überschreiten. Lebende Zäune und andere Bepflanzungen sind so zu pflegen, daß durch sie die Nachbargrundstücke nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.



Nach R...
 1/3, 4. Sch...
 301 BPL

GEMEINDE OBERWERRN

LKR. SCHWEINFURT

TEILBEBAUUNGSPLAN

AM OBEREN DREIGASSENWEG

ALLGEMEINES WOHNBAUGELIET MIT OFFENER BAUWEISE

Bestätigung:
 Dieser in der Sitzung vom 4. August 1964 beschlossene Teilbebauungsplan lag mit Begründung 1 Monat, das war vom 13. August 1964 bis 12. September 1964 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme öffentlich auf.
 Oberwerrn, den 2. Febr. 1965
 1. Bürgermeister

Genehmigt nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des B. BauG. v. 17. 10. 1963 (B. BauG. S. 194) mit Verfügung - Bescheid vom 4. Nov. 1965 Nr. 11/4-2570

Landratsamt i. A.



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG AM 5. 11. 64 GEM. § 11 B. BAUG. RECHTSVERBINDLICH.
 DER BÜRGERMEISTER.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM..... BIS..... AUFGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEgeben.
 DER BÜRGERMEISTER.

- +++++ WASSERLEITUNG VORHANDEN
- " " GEPLANT
- - - " " ABZUBAUEN
- 2 - GESCHOSSIGE BAUWEISE MIT FLACHGEGNIGTEM, SATTELDACH 28 - 32° TRAUFGHÖHE < 6,00 m
- ▨ VORHANDENER BAUBESTAND
- GARAGE MIT FLACHGEGNIGTEM SATTELDACH
- 15 Öffentliche Verkehrsfläche
- GRENZE DES GEITUNGSBEREICHES
- VORHANDENE DRAINAGELEITUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENER KANAL
- VORDERE BAULINIE
- SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAULINIE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 11. 11. 63 GEM. § 10 B. BAUG. AM 12. 1. 1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 DER BÜRGERMEISTER.

DER ARCHITEKT:
 Dipl. Ing. W. Eschenlchr
 8703 Würzburg
 Valentin-Becker-Str. 2

Sonderkarte

Aufkleber der 1. Änderung rechtsverbindlich seit 23.10.1971

Vervielfältigung vorbehalten Vermessungsamt Schweinfurt

Maßstab-1:1000

WÜRZBURG, DEN 1. 8. 1960
 GEÄNDERT 16. 11. 1964
 10. 8. 1965
 22. 10. 1965